



Betreuungsvertrag für öffentlich geförderte Kindertagespflege

Erstellt durch den Tagesmütterverein
im Landkreis Cloppenburg e. V.

Vorbemerkungen

1. Grundsatz der elterlichen Sorge

Die Pflicht und das Recht für ein minderjähriges Kind zu sorgen, liegt bei den Eltern (§ 1626 BGB). Die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes sind so zu berücksichtigen, dass es zu einem verantwortungsbewussten und selbständigen Menschen erzogen wird.

2. Rechte des Kindes

Das Kind ist zu schützen und zu achten, seine Würde ist zu wahren. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Sowohl körperliche Bestrafungen als auch seelische Verletzungen sind ebenso wie andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig (§1631 Abs. 2 BGB). Bei Überlegungen und Entscheidungen sind Kinder gemäß ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen (Art. 12 der UN-Kinderkonvention). Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und auf Förderung seiner Entwicklung.

3. Begriffsbestimmung

Zwei verschiedene Arten der Tagesbetreuung werden unterschieden:

1. Die Tagespflegeperson ist selbständig tätig und betreut Kinder in ihrem eigenen Haushalt. Sie ist nicht weisungsgebunden.
2. Die Kinderfrau ist nicht selbständig tätig und betreut die Kinder im Haushalt der Eltern, sie ist weisungsgebunden. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

4. Aufsichtspflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht für die Tageskinder (§832 BGB). Kommt es zu einer Schädigung eines Dritten ist derjenige schadenersatzpflichtig, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Darum sollte sich die Tagespflegeperson durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung absichern. Darüber hinaus sind Schäden, die an dem Tageskind selber entstehen durch die gesetzliche Unfallversicherung (GUVV) abgesichert. Sach- und Personenschäden, die der Tagespflegeperson, ihren Familienangehörigen oder weiteren Tageskindern entstehen, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson den Status eines eigenen Kindes hat. Daher ist es erforderlich, hierzu private Regelungen zu treffen.

5. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Der Aufenthalt des Kindes in einer Tagespflegefamilie ermöglicht oftmals den Eltern die Vereinbarung von Familie und Beruf. Durch neue soziale Kontakte und anregende Spielmöglichkeiten wird die Entwicklung des Kindes gefördert. Damit sich für alle Beteiligten eine wirklich zufriedenstellende Situation ergibt, ist es darüber hinaus wichtig, dass zwischen Tagespflegeperson und Eltern klare Regelungen über die Gestaltung des Alltags sowie der Rahmenbedingungen getroffen werden. Dies schafft ebenso Sicherheit wie regelmäßige Zusammenkünfte und Gespräche über den Verlauf der Tagespflege, die Entwicklung des Kindes oder anstehende Veränderungen. Diese Sicherheit und Zufriedenheit wirkt sich letztlich auch positiv auf die Beziehung zwischen Eltern und Kind aus.

6. Vertragsfreiheit

Die im Vertrag getroffenen Regelungen sind lediglich Vorschläge. Die Vertragsparteien können von diesen Vorgaben abweichen. Einzelne Regelungen / Alternativangebote können / müssen gestrichen werden.

Vertrag

§ 1 Persönliche Angaben

1. Dieser Vertrag wird zwischen

Frau / Herrn _____

(Tagespflegeperson)

Anschrift _____

Tel.-Nr. privat _____

dienstlich _____

mobil _____

und

Frau / Herrn _____

(Sorgeberechtigte/r)

Anschrift _____

Tel.-Nr. privat _____

dienstlich _____

mobil _____

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Familienmitgliedern geschlossen.

2. Folgendes Kind soll / Folgende Kinder sollen durch die Tagespflegeperson betreut werden:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

§ 2 Grundsätze der Erziehung

1. Die Tagespflegeperson ist verantwortlich für die Betreuung, Versorgung, Erziehung und Bildung des Kindes / der Kinder. Sie übernimmt für den Zeitraum der Betreuung die Aufsichtspflicht. Die Tagespflegeperson übt in ihrem Haushalt bzw. Wirkungskreis eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden.

2. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Kind / die Kinder gewaltfrei zu erziehen. Jedes Kind wird seinem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

3. Das religiöse Bekenntnis des Kindes / der Kinder wird von der Tagespflegeperson berücksichtigt. Ernährung, Allergien und Erziehungsfragen sind mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.

4. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Sorgeberechtigten über die Aufnahme weiterer Tageskinder zu informieren.

§ 3 Zusammenarbeit, Auskunfts- und Schweigepflicht

1. Zum Wohl des Kindes / der Kinder verpflichten sich Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte, intensiv und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dazu wird vereinbart, dass regelmäßig ein Austausch über die Belange des Kindes / der Kinder stattfindet. Falls sich eine der Vertragsparteien Sorgen um die Entwicklung des Kindes / der Kinder macht, sollte zeitnah ein Klärungsgespräch stattfinden. Bei Bedarf kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kindertagespflegebüro eine Fachberaterin vor Ort unterstützend an diesem Gespräch teilnehmen.
2. Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte sind verpflichtet, sich gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes / der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses, Betreuungszeiten

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.
- 2.1. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 2.2. Das Betreuungsverhältnis endet am _____.
3. Die Tagespflegeperson betreut das Kind / die Kinder an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:

Wochentag	von / bis ...Uhr	von / bis...Uhr	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

4. Das Kind wird / Die Kinder werden zur jeweils vereinbarten Zeit in den Haushalt der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt.

5. Das Kind kann / Die Kinder können auch von folgenden Personen gebracht oder abgeholt werden:

6. Das Kind wird / Die Kinder werden von der Tagespflegeperson an folgenden Ort gebracht und / oder dort abgeholt:

Die dortigen Ansprechpartner (z. B. Erzieherinnen) werden durch die Sorgeberechtigten informiert.

7. Ein Über- oder Unterschreiten der vereinbarten Betreuungszeit soll möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

§ 5 Betreuungsgeld

- 1.1. Die Tagespflegeperson erhält eine monatliche Pauschale entsprechend der vereinbarten Betreuungsstunden pro Woche x 4,33.
- 1.2. Die Tagespflegeperson erhält eine Vergütung in Höhe von 4,20 € / 4,50 € je Stunde.
2. Für zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden 4,20 € / 4,50 € je Stunde berechnet.
3. Der zu zahlende Betrag wird von den Städten und Gemeinden monatlich entrichtet.

§ 6 Betriebsausgaben

1. Im Betreuungsgeld sind folgende Betriebsausgaben nicht enthalten:

(z. B. Mahlzeiten, Spiel- / Bastelmaterial, Ersatzbeschaffungen etc.)

2. Die Sorgeberechtigten zahlen dafür einen Betrag in Höhe von _____ € je Tag / Woche / Monat.
3. Die Sorgeberechtigten stellen folgende Verpflegung oder Materialien zur Verfügung:

(z. B. Gläschen- oder Milchnahrung, Wickelutensilien, Kinderwagen, Autositz etc.)

§ 7 Altersvorsorge

1. Die Tagespflegeperson erhält keinen Zuschuss zu ihrer Altersvorsorge von den Sorgeberechtigten.
2. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine qualifizierte Tagespflegeperson handelt, werden bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt die hälftigen Kosten einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson von der Gemeinde übernommen. Als angemessen im Sinne von § 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII wird derzeit der hälftige Beitrag zur jeweils fälligen gesetzlichen Rentenversicherung erachtet. Entsprechende Anträge sind bei den Städten und Gemeinden zu stellen.

§ 8 Arztbesuche, Erkrankung des Tageskindes, Impfung

Das Kind ist altersentsprechend geimpft ja nein Dies ist wichtig bei gleichzeitiger Betreuung von anderen Kindern, die jünger sind als ein Jahr.

1. Arzttermine des Kindes / der Kinder sind von den Sorgeberechtigten wahrzunehmen.
2. Die Tagespflegeperson kann nach Absprache in Einzelfällen einen Arzttermin mit dem Kind / den Kindern wahrnehmen.
3. Die Tagespflegeperson wird über Erkrankungen des Kindes / der Kinder informiert.
4. Bei einer ansteckenden Krankheit übernehmen die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes / der Kinder. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Fall gegenüber ihrem Arbeitgeber einen gesetzlichen oder auch tariflichen Anspruch auf Freistellung.

5. Zur Betreuung des Kindes / der Kinder im Krankheitsfall wird folgende Regelung vereinbart:

6. Falls das Kind / die Kinder während der Betreuung erkrankt / erkranken, können folgende Personen neben den Sorgeberechtigten informiert werden:

7. Die Sorgeberechtigten stellen der Tagespflegeperson eine Vollmacht aus und fügen Kopien des Impfausweises sowie der Versichertenkarte bei. Dadurch ist die Tagespflegeperson befugt und verpflichtet, in Notfällen mit dem Kind / den Kindern einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen.

8. Die Tagespflegeperson darf dem Kind / den Kindern nach Absprache / auf ärztliche Anordnung Medikamente verabreichen. Es muss vorliegen: ärztliche Verordnung mit Name des Kindes und Dosierungsanleitung.

9. Bei Ausfall der Betreuung von Seiten des Kindes (z. B. Krankheit, Urlaub) erfolgt eine Weiterzahlung der laufenden Betreuungskosten im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten für einen Zeitraum von längstens sechs Wochen im Jahr. (Satzung Ldkrs. Clp vom 22.07.2015)

§ 9 Vertretungsregelung

1. Bei Ausfall der Tagespflegeperson haben zunächst die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung zu sorgen, weil diese das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind / die Kinder haben.

2. Die Tagespflegeperson bietet bei Bedarf für ihren Urlaub, für den Krankheitsfall und evtl. freie Tage eine Vertretung an. Es handelt sich dabei um:

1. _____
Name

Anschrift

Tel.-Nr.

2. _____
Name

Anschrift

Tel.-Nr.

3. Die Tagespflegeperson stellt den Kontakt zwischen den Sorgeberechtigten und der Vertretungskraft her und trägt dafür Sorge, dass das Kind / die Kinder diese ausreichend gut kennt / kennen und regelmäßige Treffen stattfinden.

4. Die Kosten für die Vertretung werden von den zuständigen Städten und Gemeinden übernommen, sofern es sich bei der Vertretung ebenfalls um eine qualifizierte Tagespflegeperson handelt.

§ 10 Urlaub

1. Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte stimmen ihren Urlaub möglichst frühzeitig miteinander ab. Dabei berücksichtigt die Tagespflegeperson insbesondere die berufliche Situation der Sorgeberechtigten.

2. Folgende Urlaubszeit gilt als vereinbart:

Tagespflegeperson: _____

Sorgeberechtigte: _____

3. Kommt keine Einigung über den Urlaub der Tagespflegeperson zustande, bleibt das Kind / bleiben die Kinder bei den Sorgeberechtigten.

4. Wird die Tagesbetreuung von Seiten des Kindes entbehrlich (z.B. Urlaub der Eltern, Krankheit des Kindes), erfolgt im Rahmen der üblichen wöchentlichen Betreuung eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes für längstens sechs Wochen im Jahr. (siehe §8.9)

§ 11 Versicherungen

1. Zur Absicherung möglicher Schadenersatzforderungen wegen Aufsichtspflichtverletzung hat die Tagespflegeperson eine entsprechende Haftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsträger / über folgende Einrichtung abgeschlossen:

2. Die Sorgeberechtigten sind darüber informiert, dass das Kind / die Kinder während der Betreuungszeit durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt ist / sind. Sollte es während dieser Zeit zu einem Unfall des Kindes / der Kinder kommen, trägt der Gemeindeunfallversicherungsverband die Unfallkosten.

§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Tagespflegeperson und Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses der jeweils anderen Vertragspartei möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dazu bedarf es einer mündlichen / schriftlichen Kündigung.

2. Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, wenn das Einverständnis beider Seiten vorliegt. Ansonsten kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen / Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

3. Eine fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen und begründet werden, sofern dies von der anderen Vertragspartei verlangt wird.

4. Alle von der Tagespflegeperson betreuten Kinder werden auf den Weggang des Kindes / der Kinder altersgemäß vorbereitet und über die Gründe informiert; zum Wohle aller Kinder soll eine etwa vierwöchige Ablösephase stattfinden.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarungen

Es werden folgende besondere Absprachen getroffen (z. B. Haustiere, Fahrten im PKW / mit dem Fahrrad, Besuch von / bei Freunden, Ausflüge, Besuch öffentlicher Einrichtungen):

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen, als solche gekennzeichnet und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

§ 16 Vertragsaushändigung

Beide Vertragsparteien haben je eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Impressum:

Herausgeber: Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V.
Lilienstr. 3, 49661 Cloppenburg

Redaktion: Nancy Henke, Claudia Möller, Dorothea Abeln, Brigitte Kleinheider

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir

_____ / _____

Anschrift

Tel.-Nr. privat

dienstlich

mobil

als Sorgeberechtigte des Kindes / der Kinder

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

Herrn / Frau _____

Tagespflegeperson

Anschrift

in Eil- / Notfällen mit dem Kind / den Kindern einen der nachfolgend benannten Ärzte (oder deren Vertreter) bzw. das Krankenhaus aufzusuchen. Kopien von Impfausweis und Versichertenkarte befinden sich im Besitz der Tagespflegeperson.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Kinder- oder Hausarztes:

Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Zahnarztes:

Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Augenarztes:

Name, Anschrift, Tel.-Nr. des HNO-Arztes:

Name, Anschrift; Tel.-Nr. des Krankenhauses:

Kind	Krankenkasse	Versicherungsnummer	versichert durch
Kind	Krankenkasse	Versicherungsnummer	versichert durch
Kind	Krankenkasse	Versicherungsnummer	versichert durch

Kinder...

Kinder lachen, brüllen, tollen
sie sind freundlich und sie schmollen,
können still sein, Märchen hören,
manchmal auch Erwachsene stören,
sie sind rührend, sie sind schlau
und sie kennen uns genau.

Wollen niemals langsam gehen,
können Tiere gut verstehen,
sie sind wählerisch beim Essen,
haben Streit sehr schnell vergessen,
meist erreichen sie ihr Ziel
voller Charme und Mitgefühl.

Spielen stundenlang im Sand,
geben Tanten nicht die Hand,
schneiden ausdrucksvoll Grimassen,
können lieben und auch hassen,
sagen lauthals klipp und klar
was zwar peinlich, aber wahr.

Haben Engel, die sie schützen,
wenn sie auf die Straße flitzen,
singen laut und beten leise,
loben Gott auf ihre Weise,
man kann sagen, was man will
uns bedeuten Kinder viel.

